

Ergänzender Hinweis des Hintergrundpapiers zum Anhang 22 Chemische Industrie

vom 22.05.2025

In Abschnitt II, Teil E des Anhangs 22 der AbwV bezieht sich fälschlicherweise Absatz 3a auf Absatz 3. Richtig wäre ein Bezug auf Absatz 2. Bei der nächsten Änderung des Anhang 22 wird dies korrigiert.

In Abschnitt II, Teil E des Anhangs 22 der AbwV bezieht sich fälschlicherweise Absatz 6 auf die Berechnung der produktionsspezifischen TOC-Frachten nach den Absätzen 5 und 6. Richtig wäre ein Bezug auf die Absätze 4 und 5. Bei der nächsten Änderung des Anhang 22 wird dies korrigiert.